

Siehe Verteiler!



➔ **Umwelt und
Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-32040/2023-42

Graz, am 27.02.2025

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen,
Martin Klampfer, Straden, UVP-Feststellungsverfahren, UVP-
Feststellungsbescheid

Martin Klampfer
Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 7. Februar 2023 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Straden als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Martin Klampfer, Krusdorf 2, 8345 Straden, „Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993:

§ 2 Abs. 2 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023

§ 3 Abs. 1, 2 und 7 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023

§ 46 Abs. 29 Z 4 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 7. Februar 2023 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Straden als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Martin Klampfer, Krusdorf 2, 8345 Straden, „Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 5. Februar 2023 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 18. Jänner 2023 (Beilage 2)
- Lüftungsbeschreibung vom 26. Jänner 2023 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 11. Jänner 2023 (Beilage 4)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 10. Februar 2023 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 8. Februar 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1034, KG 62130 Krusdorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

III. Mit der Eingabe vom 24. April 2023 teilte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 8. Februar 2023 mit, dass im Umkreis von 300 m um das Vorhaben in den derzeit gültigen Flächenwidmungsplänen der Marktgemeinde Straden und der Marktgemeinde Gnas keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) gemäß Anhang 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000 ausgewiesen sind.

Überdies wurde eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben übermittelt.

IV. Der Projektwerber übermittelte am 25. April 2023 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Technische Beschreibung für einen Masthühnerstall (Beilage 5)
- Bestätigung betreffend Futtermittelzusatz (Beilage 6)
- Betriebsabwicklungskonzept (Beilage 7)

V. Mit der Eingabe vom 3. Mai 2023 übermittelte der Projektwerber eine aktualisierte Lüftungsbeschreibung, datiert mit 2. Mai 2023 (Beilage 8).

VI. Die Baubehörde übermittelte am 31. Mai 2023 detailliertere Angaben zum Tierbestand der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben.

VII. Am 1. Juni 2023 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

VIII. Am 16. Juni 2023 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten und kam zum Ergebnis, dass für das südsüdöstlich gelegene Wohngebiet und das Dorfgebiet in der KG 62130 Krusdorf relevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

IX. Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 20. Juni 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

XI. Mit der Eingabe vom 21. Juni 2023 übermittelte der Projektwerber eine mit 21. Juni 2023 datierte Lüftungsbeschreibung.

XII. Die Baubehörde übermittelte am 30. August 2023 die mit Schreiben vom 18. Juli 2023 angekündigten geänderten Projektunterlagen.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan vom 28. Jänner 2023, Plan Nr. 204/1122 (Beilage 9)
- Einreichplan vom 2. August 2023, Plan Nr. 204/1122 (Beilage 10)
- Beschreibung Stalltechnik (Beilage 11)
- Technische Lüftungsbeschreibung für einen Masthühnerstall vom 21. Juni 2023 (Beilage 12)
- Beschreibung Klimasystem, Firma Lubing Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (Beilage 13)
- Beschreibung Industrieflächenheizung, Firma Rehau GmbH (Beilage 14)

- Beschreibung Wärmepumpensteuerung (Beilage 15)
- VERA Verifizierungserklärung vom 29. August 2023 (Beilage 16)

XIII. Am 30. August 2023 wurden die geänderten Projektunterlagen (Beilagen 9 bis 16) an die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz mit dem Ersuchen um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Gutachtensauftrages vom 1. Juni 2023 (vgl. Punkt A) VII.) übermittelt.

XIV. Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 6. September 2023 wie folgt Befund und Gutachten:

„1“

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Neubau eines Stallgebäudes auf dem Grundstück Nr. 1034, KG 62130 Krusdorf, für 37000 Mastgeflügelplätze. Lüftungsbeschreibung vom 21. Juni 2023, Janker Agrartechnik:

Zuluft:

- Zuluftkamine: 10 Stück, Typ E910-FF-D6-V3,
 $L_p = 49 \text{ dB in } 7 \text{ m}$
 $L_w = 73,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB Anpassungswert}$
 $L_w = 78,8 \text{ dB}$
 $L_{w10 \text{ Kamine}} = 88,8 \text{ dB}$

Abluft (Abluftführung erfolgt über Dach), 10,5 m über First lt. Einreichplan:

- Abluftventilatoren regelbar: 3 Stück
 - Abluftventilator zuschaltbar: 5 Stück
- Schalldruck $L_p = 55 \text{ dB in } 7 \text{ m}$
Schallleistung $L_w = 79,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB Anpassungswert}$
 $L_{w1V} = 84,8 \text{ dB}$
 $L_{w8V} = 93,8 \text{ dB}$
- Ventilator Wärmetauscher: 2 Stück
- Schalldruck $L_p = 56 \text{ dB in } 7 \text{ m}$
Schallleistung $L_w = 80,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB Anpassungswert}$
 $L_{w1V} = 85,8 \text{ dB}$
 $L_{w2V} = 88,8 \text{ dB}$

Abluftgeschwindigkeit bei Minimumlüftung : 5,8 m/s

Abluftgeschwindigkeit bei Sommerlüftung: 12 m/s

Höhe: 10,5 m über Boden

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von $L_w = 95,9 \text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

Lage des Projektes:



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. *Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $L_w = 83,9$ dB für die Mittelluftstrate der Lüfter im Abstand von rund 112 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Da die nächsten Betriebe über 500 m entfernt sind, liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

XV. Der luftreinhalte-technische Amtssachverständige erstattete - nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen betreffend die Betriebe im räumlichen Umfeld durch die Baubehörde - am 12. April 2024 wie folgt Befund und Gutachten:

1 „Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 7. Februar 2023 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Straden als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 1. Juni 2023 (Eingang: 1. Juni 2023) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben von Martin KLAMPFER auf dem Gst. Nr. 1034, KG 62130 Krusdorf, in der Marktgemeinde Straden eine immissionstechnische Begutachtung durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Projektunterlagen der Antragstellerin (Beilagen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8) übermittelt. Auf Basis dieser Grundlagen wurde Befund und Gutachten durch ASV Bachler am 16. Juni 2023 (GZ: ABT15-112628/2023-3) erstellt. Mit dem Schreiben (Email) vom 30. August 2023 (Eingang: 5. September 2023) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben von Martin Klampfer auf dem Gst. Nr. 1032, KG 62130 Krusdorf, in der Marktgemeinde Straden eine immissionstechnische Begutachtung auf Basis der geänderten Projektunterlagen durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die geänderten Projektunterlagen der Antragstellerin (Beilagen 1-8) samt Begleitschreiben der Baubehörde übermittelt. Auf Basis des Ergänzungsgutachtens vom 15. September 2023 (GZ: ABT15-112628/2023-6) wurde die Behörde um Kontaktaufnahme mit den betreffenden Marktgemeinden Straden und Gnas ersucht, um Unterlagen von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben zu übermitteln. Die Unterlagen wurden mittels USB-Datenstick am 11. Jänner 2024 (GZ: ABT15-112628/2023-7) an den ASV am 12. Jänner 2024 übergeben. Im Zuge der Grobprüfung für den Luftschadstoff NH_3 hat sich gezeigt, dass die Übermittlung von Unterlagen weiterer landwirtschaftlicher Betriebe in den betreffenden Marktgemeinden aus immissionstechnischer Sicht erforderlich sein werden. Die Unterlagen wurden seitens der ABT 13 mit dem Schreiben vom 20. Februar 2024 (Eingang: 1. März 2024) samt USB-Datenstick (GZ: ABT15-112628/2023-8) übermittelt.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

I. Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen, einer Futtersiloplatte für vier PVC-Silos samt Technikhaus sowie von zwei Betonplatten für Wärmeaustauscher auf dem Gst. Nr. 1032, KG 62130 Krusdorf, in der Marktgemeinde Straden.

II. Das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1032, KG 62130 Krusdorf, liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017).

Nach Mitteilung der Baubehörde sind im Umkreis von 300 m vom Vorhaben im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Straden und der Marktgemeinde Gnas keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) gemäß Anhang 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000 ausgewiesen.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisiertem Tierbestand:

Betriebe in der Marktgemeinde Straden:

- Betrieb Keimel, Krusdorf 2, 8345 Straden: 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Wendler, Krusdorf 3, 8345 Straden: 100 Rinder
- Betrieb Hütter, Krusdorf 12, 8345 Straden: 18.000 Mastgeflügelplätze
300 Mastschweineplätze
3.000 Truthühnerplätze
- Betrieb Schwarz, Krusdorf 13, 8345 Straden: 385 Mastschweineplätze
210 Sauenplätze
604 Ferkelplätze
- Betrieb Schadler, Krusdorf 14, 8345 Straden: 300 Rinder
- Betrieb Summer, Grub II 2, 8345 Straden: 3.067 Legehennenplätze
- Betrieb Konrad, Grub II 3, 8345 Straden: 1.052 Mastschweineplätze
172 Sauenplätze
477 Ferkelplätze
- Betrieb Tackner, Grub II 5, 8345 Straden: 890 Mastschweineplätze
108 Sauenplätze
470 Ferkelplätze
- Betrieb Gutmann, Grub II 14, 8345 Straden: 3.000 Mastgeflügelplätze

Betriebe in der Marktgemeinde Gnas:

- Betrieb Ulz, Poppendorf 4, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze
6 Sauenplätze
310 Ferkelplätze
- Betrieb Niederl, Poppendorf 55, 8342 Gnas: 784 Mastschweineplätze
172 Sauenplätze
346 Ferkelplätze
- Betrieb Hütter, Poppendorf 7, 8342 Gnas: 270 Mastschweineplätze
- Betrieb Pein, Ebersdorf 2, 8342 Gnas: 408 Mastschweineplätze
182 Sauenplätze
350 Ferkelplätze
- Betrieb Frauwallner, Ebersdorf 34, 8342 Gnas: 108 Mastschweineplätze
47 Sauenplätze
188 Ferkelplätze
- Betrieb Gutmann, Ebersdorf 41, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze

- | | |
|--|--------------------------|
| - Betrieb Rauch, Ebersdorf 32, 8342 Gnas: | 7.008 Mastgeflügelplätze |
| - Betrieb Niederl, Ebersdorf 5, 8342 Gnas: | 7.724 Mastgeflügelplätze |
| | 1.604 Mastschweineplätze |
| | 520 Sauenplätze |
| | 900 Ferkelplätze |

Rechtliche Beurteilung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen, Bericht Nr. LU-01-2021
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Bericht Nr. LU-02-2021
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 1. Juni 2023 (Eingang: 1. Juni 2023), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, „Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen“:
 - Ansuchen um Baubewilligung vom 5. Februar 2023 (Beilage 1)
 - Baubeschreibung vom 18. Jänner 2023 (Beilage 2)
 - Lüftungsbeschreibung vom 26. Jänner 2023 (Beilage 3)
 - Einreichplan vom 11. Jänner 2023 (Beilage 4)
 - Technische Beschreibung für einen Masthühnerstall (Beilage 5)
 - Bestätigung betreffend Futtermittelzusatz vom 17. März 2023 (Beilage 6)
 - Betriebsabwicklungskonzept (Beilage 7)
 - Aktualisierte Lüftungsbeschreibung vom 2. Mai 2023 (Beilage 8)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 30. August 2023 (Eingang: 5. September 2023), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, „Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen“:
 - Begleitschreiben der Baubehörde (Fremd-GZ: A-2023-1021-00025) vom 30. August 2023 (Bezug: ABT13-32040/2023)
 - Einreichplan NEU mit der geänderten Situierung (Beilage 1)
 - Einreichplan Lageplan im Maßstab 1:100 (Beilage 2)
 - Beschreibung der Stalltechnik (Beilage 3)
 - Technische Lüftungsbeschreibung (Beilage 4)
 - Beschreibung „TOP-KLIMA-SYSTEME“ (Beilage 5)
 - Beschreibung Heizen und Kühlen in der Landwirtschaft (Beilage 6)
 - Beschreibung der Wärmepumpensteuerung (Beilage 7)
 - VERA Verifizierungserklärung (Beilage 8)

- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 11. Jänner 2024 (Eingang: 12. Jänner 2024), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen‘: Übermittlung Unterlagen vom 11. Jänner 2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 11. Jänner 2024 (Eingang: 12. Jänner 2024), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen‘: Übermittlung Unterlagen vom 11. Jänner 2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 20. Februar 2024 (Eingang: 1. März 2024), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen‘: Übermittlung Unterlagen vom 20. Februar 2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. März 2024 (Eingang: 3. April 2024), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Martin KLAMPFER, Krusdorf 2, 8345 Straden, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen‘, Im Hinblick auf die gesetzliche Entscheidungsfrist von 6 Wochen*

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

2.2.1 Planfall

Lt. Betriebsbeschreibung der KonsenswerberIn ist eine Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,3 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 26.640 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Hühnermaststall ist mit einem Wintergarten auf der südlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen

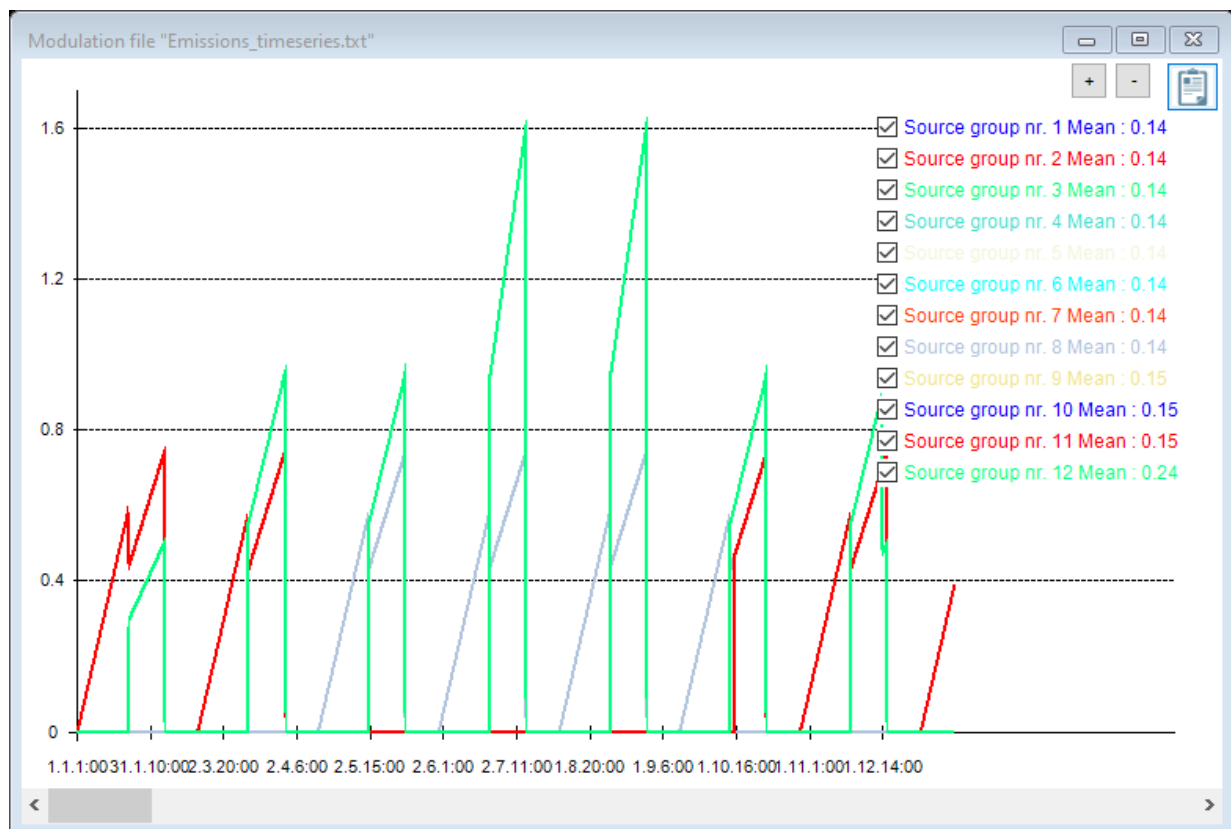
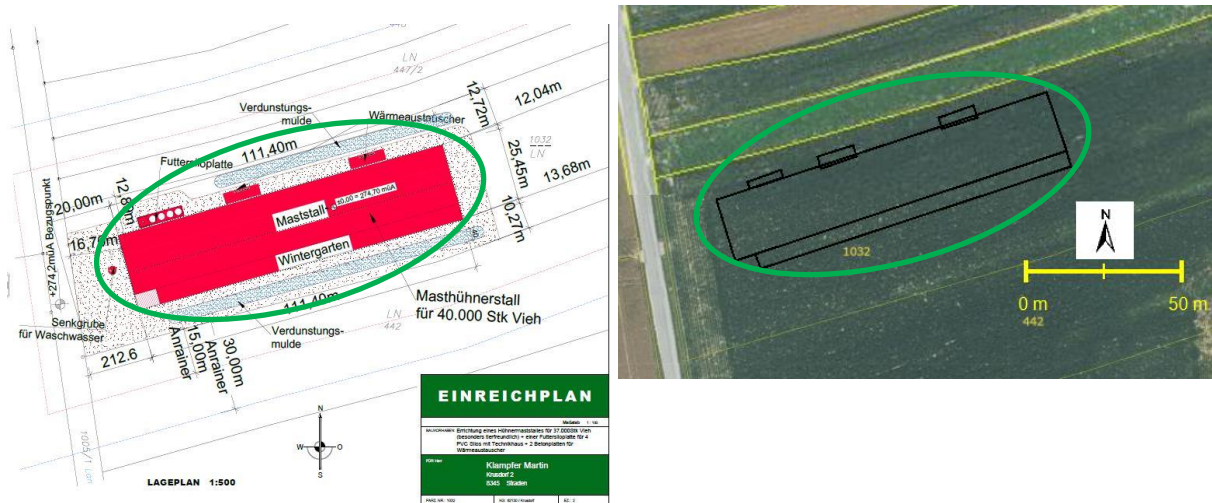


Abbildung 2: Lageplan und Orthofoto zum Einreichprojekt KLAMPFER (Planfall)

Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsformen stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88%TM), geprüfter Futtermittelzusatz, Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung, Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung und eine Bodenheizung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem überdachten Auslaufbereich auf der südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,75 (geprüfter Futtermittelzusatz) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,7 (Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung) x 0,8 (Bodenheizung)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt KLAMPFER (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 3,4 MioGE/h. In Tabelle 1 ist die mittlere Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn sowie die mittlere Schadstofffracht für NH_3 und PM10 im Detail für das IST-Maß in angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH₃ und PM10 für das Einreichprojekt KLAMPFER (Planfall) in MioGE/h bzw. kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch h [MGE/h]	NH₃ [kg/a]	PM10 [kg/a]
KLAMPFER	Neubau-Hühnermaststall	Masthuhn;	29600;	stark stickstoffreduzierte Fütterung; geprüfter Futtermittelzusatz; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung; Bodenheizung;	2,81	189	284
	Neubau-WiGa	Masthuhn;	7400;	Außenklima überdacht (Wintergarten); stark stickstoffreduzierte Fütterung; geprüfter Futtermittelzusatz; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung; Bodenheizung;	0,56	330	71
Summe					3,37	223	355

2.2.2 IST-Maß

Auf Basis der übermittelten Unterlagen von den Baubehörden wurden folgende Tierhaltungsbetriebe für die Berechnung des IST-Maßes berücksichtigt:

Betriebe in der Marktgemeinde Straden:

- Betrieb Keimel, Krusdorf 2, 8345 Straden: 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Wendler, Krusdorf 3, 8345 Straden: 100 Rinder
- Betrieb Hütter, Krusdorf 12, 8345 Straden: 18.000 Mastgeflügelplätze
300 Mastschweineplätze
- 3.000 Truthühnerplätze
- Betrieb Schwarz, Krusdorf 13, 8345 Straden: 385 Mastschweineplätze
210 Sauenplätze
604 Ferkelplätze
- Betrieb Schädler, Krusdorf 14, 8345 Straden: 300 Rinder

Betriebe in der Marktgemeinde Gnas:

- Betrieb Ulz, Poppendorf 4, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze
6 Sauenplätze
310 Ferkelplätze
- Betrieb Hütter, Poppendorf 7, 8342 Gnas: 270 Mastschweineplätze

Bei der Emissionsberechnung für das IST-Maß wurden nur für jene Betriebe unterschiedliche Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter berücksichtigt, die auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibungen nachgewiesen werden konnten. Diese Herangehensweise wurde auch in Bezug auf die erforderliche Nachweisbarkeit von Bewirtschaftungsfaktoren angewendet.

Auf dieser Grundlage sind die mittlere Geruchsfracht sowie die mittlere Schadstofffracht für NH₃ und PM10 im Detail angeführt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH₃ und PM10 für die umliegenden, rechtmäßigen Betriebe (IST-Maß) in MioGE/h bzw. kg/a

Hofstelle	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
KEIMEL, Krusdorf 2, 8345 Straden	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	730	Vollspaltensystem;	56,69	3408	175
WENDLER, Krusdorf 3, 8345 Straden	Rinder-Milchkuh;	100	keine;	6,37	1662	39
HÜTTER, Krusdorf 12, 8345 Straden	Masthuhn; Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung); Putenhennen;	18.000; 385; 3.000	keine; Vollspaltensystem; Außenklima überdacht (Wintergarten);	49,54	2988	992
SCHWARZ, Krusdorf 13, 8345 Straden	Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg); Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung); Schweine-Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	604; 385; 210	Vollspaltensystem;	55,59	3516	174

Hofstelle	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
SCHADLER, Krusdorf 5, 8345 Straden	Rinder-Mastrind < 1 Jahr; Rinder-Mastrind > 1 Jahr;	150; 150;	Laufstallhaltung- Vollspaltenboden- Gülle Keller;	11,38	921	48
ULZ, Poppendorf 4, 8342 Gnas	Schweine- Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg); Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung); Schweine- Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	310; 122; 6	Vollspaltensystem; Vollspaltensystem; keine;	14,89	1020	55
HÜTTER, Poppendorf 7, 8342 Gnas	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung); Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	110; 160;	keine; Auslauffläche;	19,19	1155	65
Summe				213,65	14.670	1.548

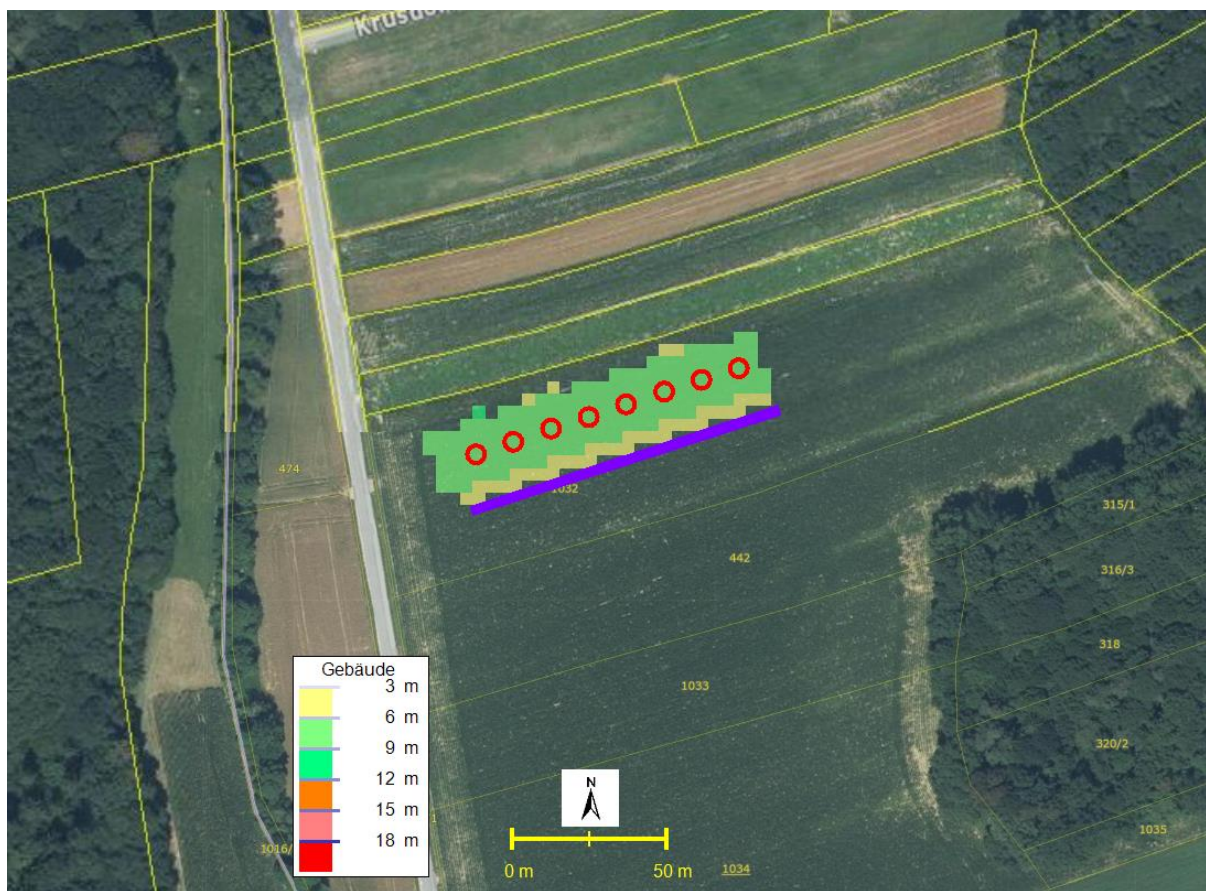
2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle KLAMPFER, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftun- gen	Höhe Kamin First Durchmesser [m]	ü. / gkeit [m/s]
Neubau: Hühnermast- tall	8	1,8 / 0,8	5,8-12

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude, Bewuchs sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle KLAMPFER (Planfall)

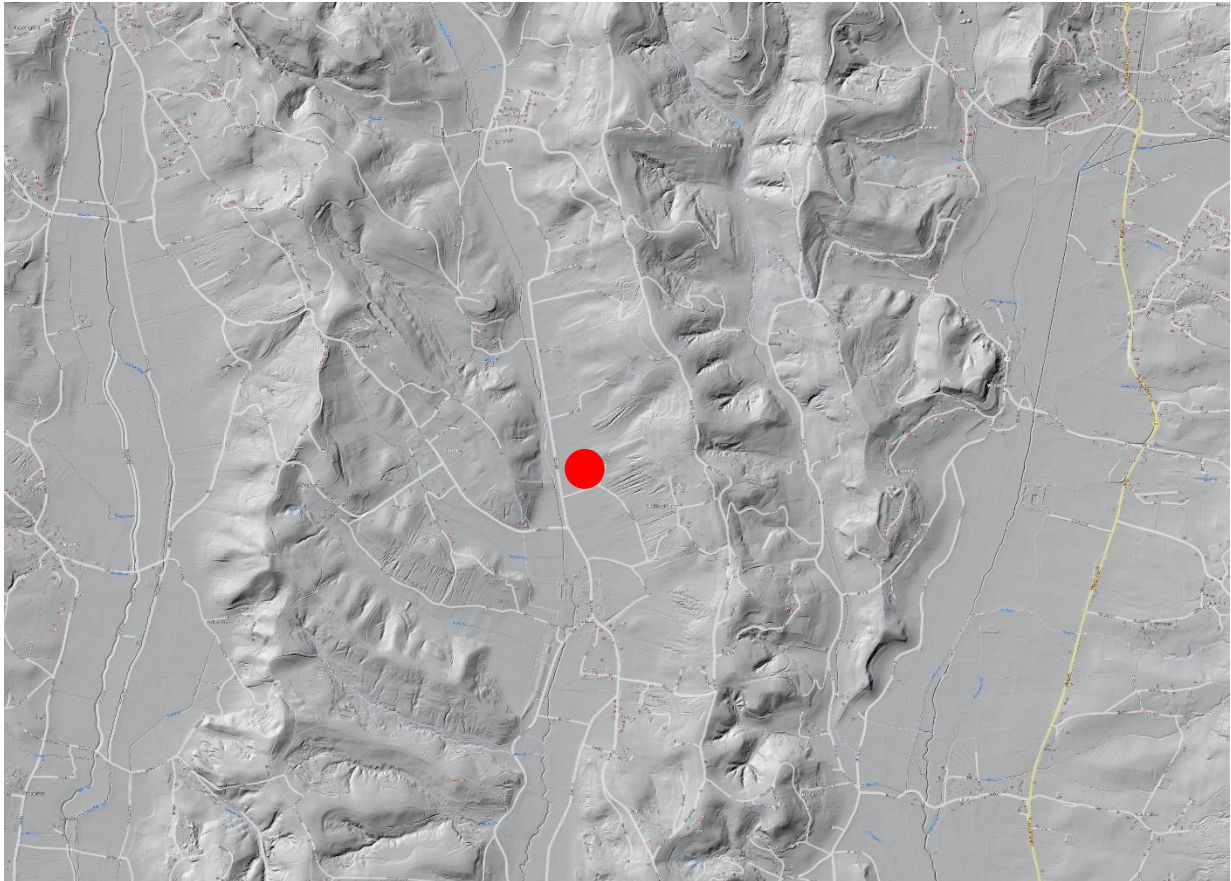


2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im

Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Norden und Süden auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 41 %. Tagsüber werden überwiegend süd- südöstliche und nachts v.a. nördliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage nahe dem Poppendorferbach charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

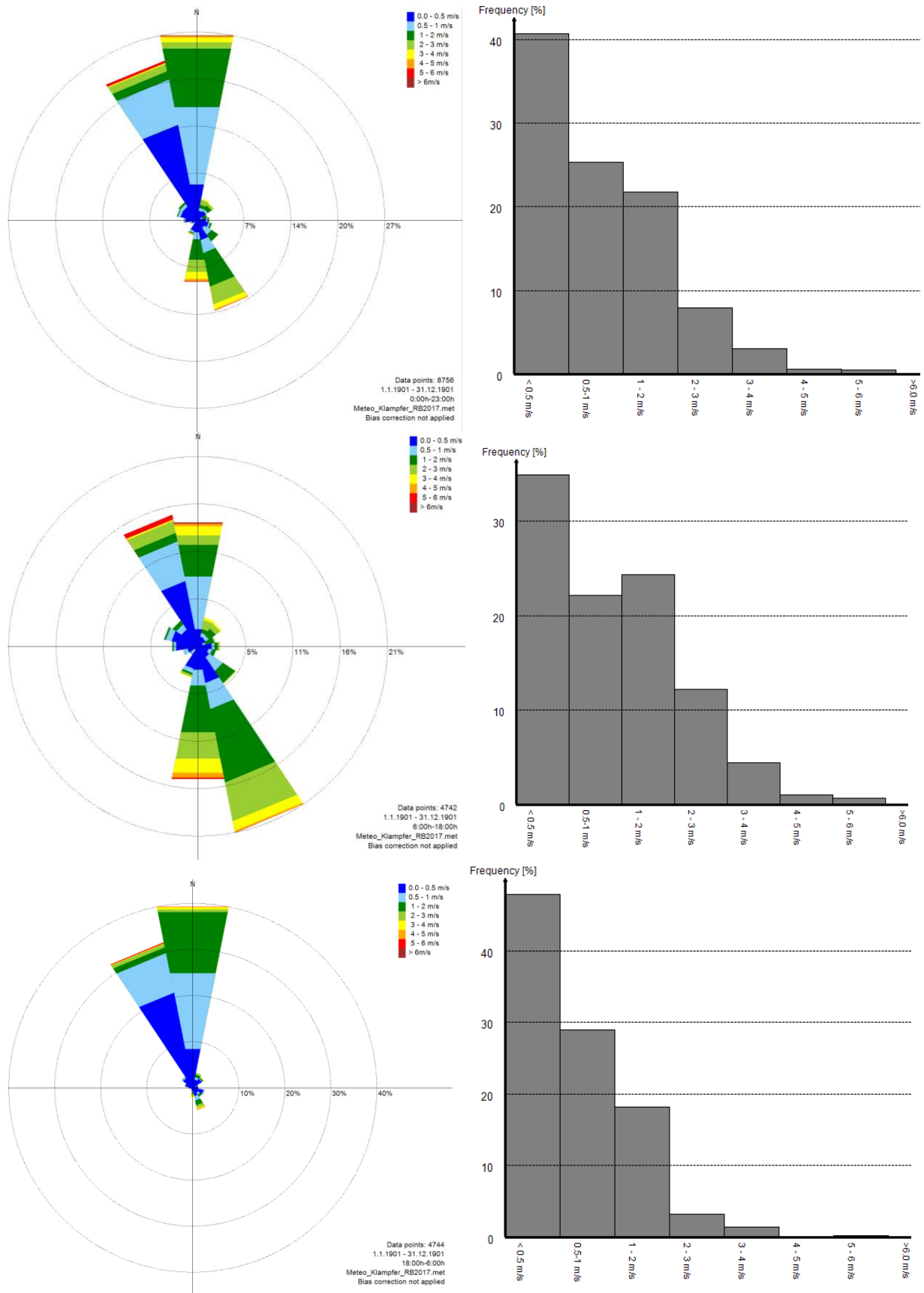


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

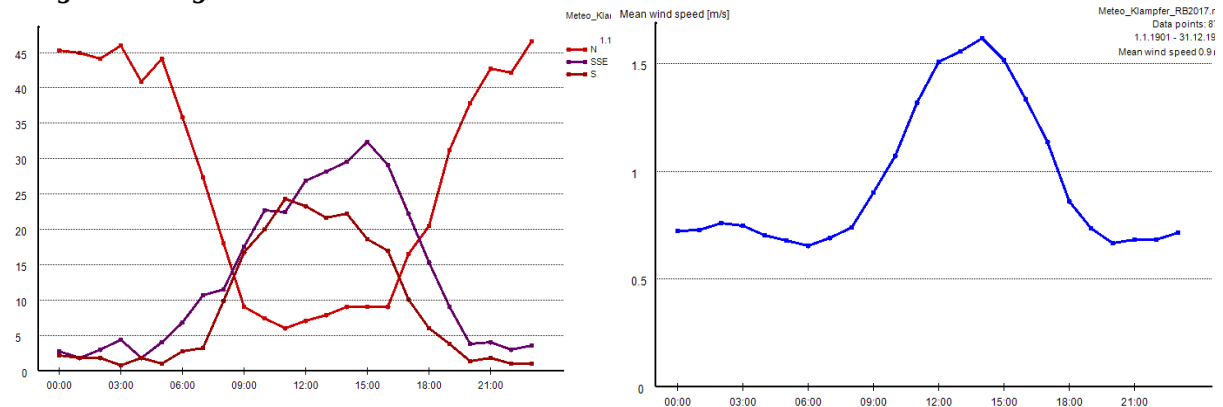
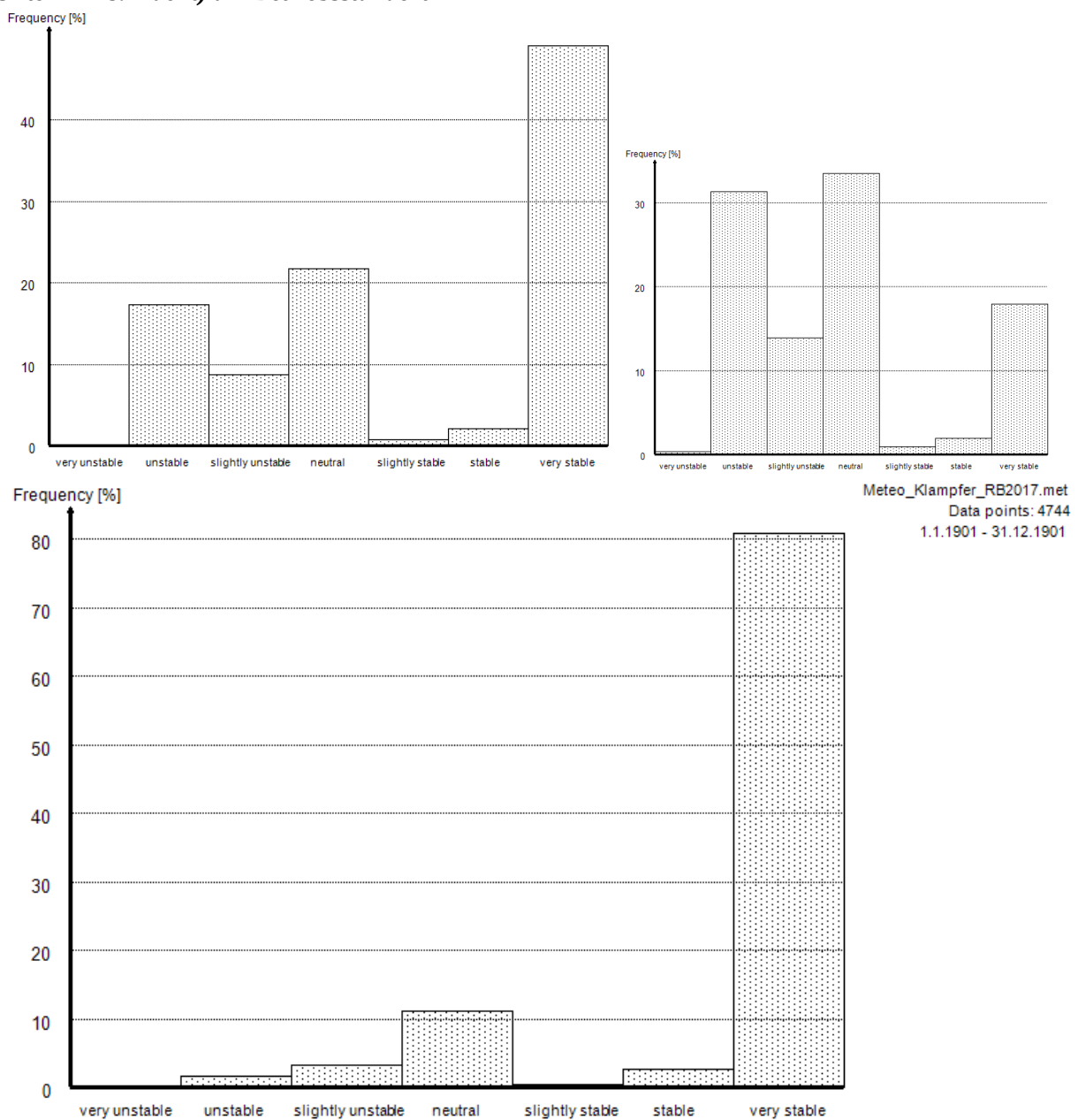


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Messergebnisse

2.5.1 Kontinuierliche Luftgütemessung Fürstenfeld

Die Messergebnisse für Feinstaub an der Station Fürstenfeld zeigen, dass die dzt. zulässige Anzahl an Tagen mit einer mittleren Konzentration $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ von 25 Tagen in den letzten 5 Jahren nicht mehr überschritten wurden und die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft eingehalten werden.

Tabelle 4: Messergebnisse Fürstenfeld, PM_{10}

Zeitraum	TMWmax	TMW>50	JMW
	$[\mu\text{g}/\text{m}^3]$	[Tage]	$[\mu\text{g}/\text{m}^3]$
2019	58	2	18
2020	74	4	17
2021	56	2	18
2022	47	0	17
2023*	45	0	16

*Daten sind noch nicht endgeprüft

2.6 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.6.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.6.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.6.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.6.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.6.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.6.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.7 Verwendete Modellparameter**Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.09
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	1.404 m x 2128 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General						
Dispersion time		3600 s				
Particles per sec.		200				
Surface roughness		0.200 m				
Latitude		47.00 deg				
Start with dispersion situation		1				
Result file compression		1				
☒ Keystroke when exiting GRAL						
GRAL Buildings						
☐ None						
☐ Diagnostic approach						
☒ Prognostic approach						
Sub domain factor		15				
GRAL transient mode						
☐ GRAL transient mode						
Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]		0.0100				
☐ Write vertical concentration file						
GRAL - Concentration grids						
Horizontal grid resolution		4.0 m				
Vertical dimension of concentration layers		1.0 m				
Number of horizontal slices		1				
Heights above ground		1.5 m				
GRAL - Internal flow field grid						
Horizontal grid resolution		4.0 m				
Vertical grid						
Thickness of first layer		1.0 m				
Vertical stretching factor		1.00				
Number of prognostic cells in z-direction		29				
Vertical cell heights						
Solver						
Minimum iterations		100				
Maximum iterations		500				
☐ Run until steady-state						
Roughness of building walls		0.0100 m				
☒ Write file "building_heights.txt"						
☒ Write file "GRAL_Topography.txt"						
Flow field files						
☐ Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate		0				

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Wintergarten: violette Fläche)

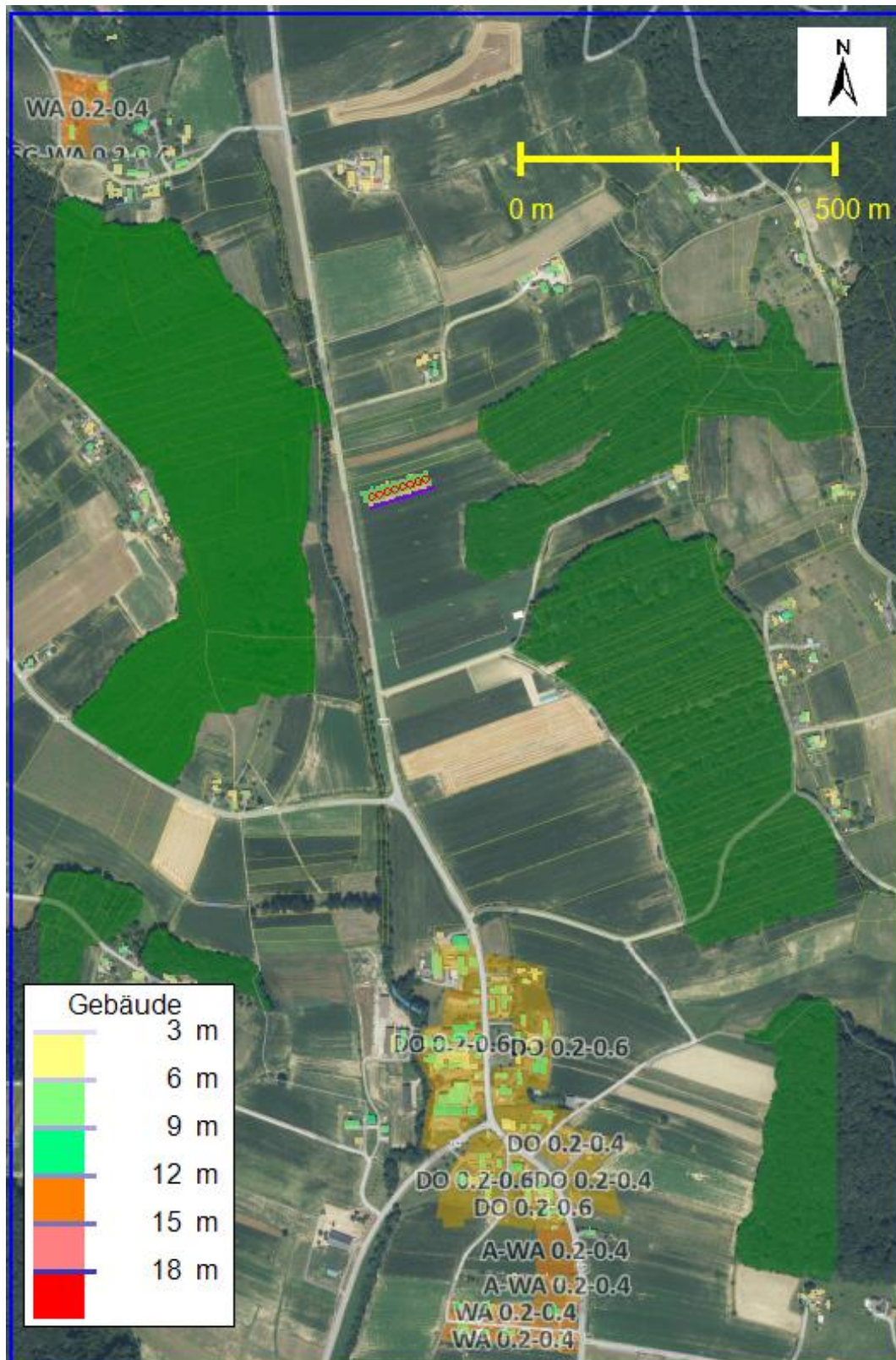


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>40 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>Einzelfallprüfung</i>
<i>Freiland:</i>	<i>Einzelfallprüfung</i>

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>30 % Jahresgeruchsstunden</i>

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>10 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$
, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben KLAMPFER)



3.2 Feinstaub (PM_{10})

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei $24,8 \mu g/m^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,75 \mu g/m^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengerem Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Straden in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM₁₀-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM₁₀-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort nicht im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM₁₀. Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der

Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM₁₀-Messungen berücksichtigt werden.

3.3 Ammoniak (NH₃)

Im Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt KLAMPFER getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Teil des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll- und Grabenlandbäche, welches als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. Dieses Schutzgebiet mit der Nr. 14 ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Nahbereich zum geplanten Vorhaben befinden sich zudem geschützte Lebensräume (gelbe Flächen: LRT 6510/Magere Flachland-Mähwiesen, hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder), die unterschiedliche Empfindlichkeiten in Bezug auf NH₃ aufweisen. Die Einhaltung des Critical Levels (CLE) für höhere Pflanzen beträgt 3 µg/m³.

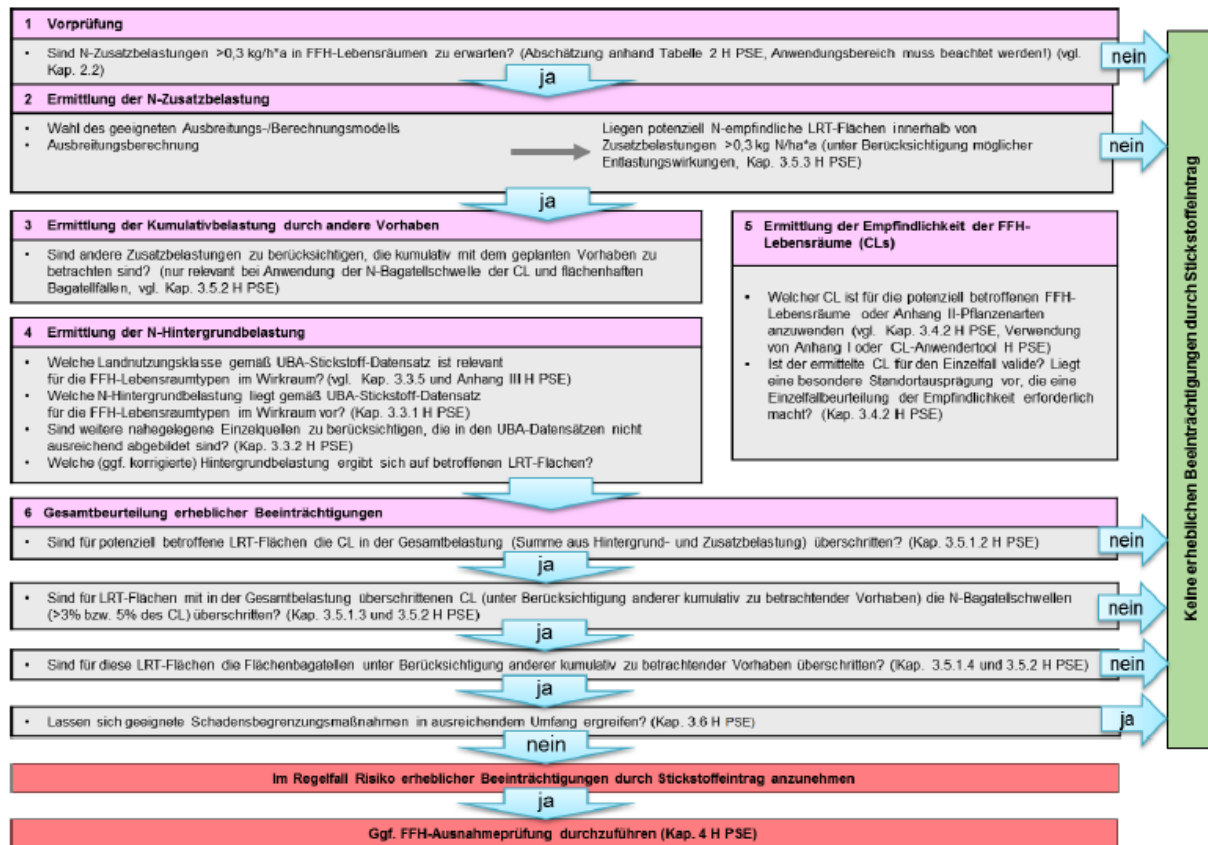
3.4 N-Deposition

Zur Beschreibung der Gesamtdeposition einer betrachteten Komponente in ein Ökosystem sind neben der Nassen Deposition auch die Eintragswege über Trockene Deposition (direkter Eintrag reaktiver Gase bzw. Partikel) und über die Okkulte Deposition (Interzeption von Nebelwasser) zu berücksichtigen. Eine Studie der TNO, Niederlande, im Auftrag des deutschen Umweltbundesamtes hat gezeigt, dass die feuchte bzw. okkulte Deposition in Deutschland im Mittel nur etwa 5% an der Gesamtdeposition ausmacht, weshalb dieser Parameter im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens (Grobprüfung) nicht weiter betrachtet wird.

Zur Abschätzung der jährlichen Gesamtdeposition von Stickstoff wurden im Zeitraum von April 2021 bis April 2022 an insgesamt 20 Messpunkten Passivsammlermessungen vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung in 5 Messgebieten der SO-Steiermark (Heimschuh, Hirnsdorf, Seibersdorf bei St. Veit, St. Anna am Aigen und Klösch) durchgeführt. Die chemischen Analysen und die Erstellung eines Fachberichtes wurden von der Technische Universität Wien, Institut für Chemische Technologien und Analytik, Forschungsgruppe Umweltanalytik durchgeführt und der Bericht ist im LUIS (<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12928047/19222537/>) veröffentlicht. Die Ergebnisse für das Messgebiet von St. Anna am Aigen werden im Rahmen der Grobprüfung berücksichtigt.

3.4.1 Trockene N-Deposition

Die Beurteilung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen orientiert sich am sogenannten ‚Critical Loads‘-Konzept. Diese Methode hat sich im wissenschaftlichen Raum etabliert, um Belastungsgrenzen für die Stickstoffempfindlichkeit von Ökosystemen zu definieren. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um fachliche Empfehlungen und Richtwerte handelt, die in Österreich gesetzlich nicht geregelt sind. Die Hintergrundbelastung von Stickstoff wird anhand des Fachberichtes (<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12928047/19222537/>) für den Untersuchungsraum abgeschätzt. Da es österreichweit keinen einheitlichen Leitfaden für den Umgang mit Stickstoffeinträgen gibt, orientiert sich die Berechnung und Beurteilung von Stickstoffeinträgen am Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen vom 19. Februar 2019. Die fachlichen Erkenntnisse und Empfehlungen dieses Leitfadens werden für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben im Natura 2000-Schutzgebiet Nr.14 und den darin ausgewiesenen Lebensraumtypen (LRT 6510/Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, LRT 91E0/Auenwälder) angewendet. Auf dieser Grundlage gibt es mehrere Prüfvarianten, um die Auswirkungen von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete zu beurteilen:

Abbildung 12: Schematische Übersicht der Vorgehensweise; Quelle: H PSE (mit Anpassungen) aus

3.4.2 Nasse N-Deposition

Die Beurteilung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen orientiert sich auch für die nasse Deposition am sogenannten ‚Critical Loads‘-Konzept. In der Steiermark werden an den Niederschlagsmessstellen Arnfels, Grundlsee, Hochgößnitz und Masenberg seit 1997 täglich ‚wet-only‘-Niederschlagsproben mittels WADOS (Wet And Dry Only precipitation Sampler) gesammelt und die Niederschlagsmengen gemessen. Im Labor des Instituts für Chemische Technologien und Analytik der TU Wien werden die Proben hinsichtlich pH-Wert, der elektrischen Leitfähigkeit und des Ionengehalts nach standardisierten Methoden untersucht und der Gesamtstickstoffeintrag durch nasse Deposition ermittelt. Dieser setzt sich aus der Summe von Ammonium- (NH_4^+-N) und Nitrat- (NO_3-N) Einträgen für die einzelnen Stationen der Steiermark zusammen und wurde von der TU Wien (Institut für Chemische Technologien und Analytik - Arbeitsgruppe für Umweltanalytik) im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung berechnet. Aufgrund der Lage des verfahrensgegenständlichen Vorhabens sind die Messstationen Hochgößnitz und Arnfels geeignet, um das Belastungsniveau durch die nasse N-Deposition im Bereich des südöstlichen Alpenvorlandes abzuschätzen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse im Fachbericht hingewiesen (<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12928047/19222537/>).

4 Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM_{10} , NH_3 und N-Deposition das Beurteilungsgebiet für den kritischsten Parameter festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, in dem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben KLAMPFER befindet sich in einem Teil des südoststeirischen Hügellandes inkl. Höll- und Grabenlandbäche, welches als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist. Dieses Schutzgebiet mit der Nr. 14 ist sowohl als Vogelschutz- als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Nahbereich zum geplanten Vorhaben befinden sich zudem geschützte Lebensräume (gelbe Flächen: LRT 6510/Magere Flachland-Mähwiesen, hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder), die unterschiedliche Empfindlichkeiten in Bezug auf NH_3 und N-Deposition aufweisen. Aus Sicht der Luftreinhaltung ist der Luftschadstoff NH_3 und die trockene N-Deposition der kritischste Parameter bei der gegenständlichen Kumulationsprüfung.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall KLAMPFER (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 37.000 Masthühner sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 in Abbildung 13 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 14 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 15 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m^3 dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifischen Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben in den südsüdöstlich des Vorhabens befindlichen Wohn- und Dorfgebieten in der KG 62130 Krusdorf als irrelevant einzustufen sind. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall KLAMPFER (Planfall)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 37.000 Masthühner sind für den JMW in Abbildung 16 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g/m}^3$ ($<3 \%$ des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2.2 Feinstaubbelastung (Ist-Maß)

Auf Basis der nächstgelegenen amtlichen Luftgütemessstation in Fürstenfeld kann die Vorbelastung im Untersuchungsraum abgeschätzt werden. Im Mittel für den Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre sind maximal $17 \mu\text{g/m}^3$ als großräumige Vorbelastung heranzuziehen. Basierend auf diesen Messergebnissen ist von einer Unterschreitung der Gesamtbelastung $<24,8 \mu\text{g/m}^3$ im vorliegenden Untersuchungsraum auszugehen. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, weshalb im Rahmen der Grobprüfung auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben verzichtet wird.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall KLAMPFER (Planfall)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 37.000 Masthühner eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 17) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von $<30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 18) bei den nächstgelegenen Waldstreifen östlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH₃ unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Darüber hinaus wird auch die Einhaltung des 'Critical Levels' (CLE) auf Basis der in Kapitel 3.3 angeführten Methodik überprüft. Wie in Abbildung 19 ersichtlich wird der CLE für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH₃ im ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet bzw. FFH-Gebiet mit $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis in eine Entfernung von ca. 50 m südsüdöstlich des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH₃ als irrelevant einzustufen ist.

4.4 N-Deposition

4.4.1 Trockene N-Deposition durch den zu bewilligenden Hühnermaststall KLAMPFER (Planfall)

Die Ausbreitungsberechnung für den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 37.000 Masthühner ergibt im Europaschutzgebiet eine Zusatzbelastung für die N-Deposition von $>0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für die geschützten Lebensräume Wald. Wie in Abbildung 20 ersichtlich sind bis in eine Entfernung von maximal 1,2 km südlich des Vorhabens ausgewiesene und daher schützenswerte Waldgebiete (hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder) betroffen. Das Abschneidekriterium zur Stickstoffbelastung gemäß Kapitel 3.4 wird für den geschützten Lebensraum Wiese (gelbe Flächen: LRT 6510/Magere Flachland-Mähwiesen) mit $<0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterschritten (s. Abbildung 21). Die jeweiligen Lebensraumtypen weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten in Bezug auf NH₃ und in weiterer Folge betreffend N-Deposition auf. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben ist für die N-Deposition für die geschützten Lebensräume Wald (hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder) als relevant einzustufen.

4.4.2 Trockene N-Deposition durch den Bestand (Ist-Maß)

Auf Basis des Abschneidekriteriums für die geschützten Lebensräume Wald werden die Zusatzbelastungen der umliegender Hofstellen KEIMEL, WENDLER, HÜTTER, SCHWARZ und SCHADLER (Straden) und die Betriebe ULZ und HÜTTER (Gnas) für das Ist-Maß berechnet. Auf eine detaillierte Darstellung der Zusatzbelastung einzelner Hofstellen wird im Rahmen der Grobprüfung verzichtet.

4.4.3 Kumulative N-Gesamtdeposition (Plan+Ist+Vorbelastung)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Gesamtstickstoffeintrages auf empfindliche Ökosysteme wird die kumulative Gesamtbelastung für die N-Deposition in Abbildung 22 dargestellt. Diese Gesamtbelastung für die geschützten Lebensräume Wald setzt sich aus:

- einer homogenen Vor-/Hintergrundbelastung von $11 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für die N-Deposition (trocken und nass) auf Basis des Fachberichtes im LUIS (<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/12928047/19222537/>) für das Messgebiet von Klösch und den nicht stallnahen Gebieten von St. Anna am Aigen
- den berechneten, relevanten Zusatzbelastungen für das Ist-Maß
- und den Planfall KLAMPFER zusammen.

Die Ausbreitungsberechnung ergibt eine großflächige Gesamtbelastung zwischen 15 bis >25 kg/(ha*a) für den jährlichen Eintrag durch N-Deposition. Die blaue Linie von 15 kg/(ha*a) markiert dabei den mittleren Cle für die angegebene Bandbreite von 10-20 kg/(ha*a) für das übergeordnete Ökosystem Wälder und Forste. Etwaige Zuschlagsfaktoren (Lebensraum-, Regulations-, und Produktionsfunktion) zur Ableitung eines Beurteilungswertes sind mangels fachlicher Qualifikation in Bezug auf ökosystemspezifische Schutzkategorien und deren Gefährdungstufen nicht möglich.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-112628/2023-10) im Schreiben (Email) vom 29. März 2024 (Eingang: 3. April 2024) formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben KLAMPFER (Neubau) haben für das Abschneidekriterium für den Eintrag der trockenen N-Deposition ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,4 km südsüdöstlich des Vorhabens von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,3 kg/(ha*a) auszugehen ist. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches für die zu prüfenden Luftschadstoffe und den Parameter Geruch ausreichend.

- Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch, so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen.

Für den Parameter Geruch hat sich im Rahmen der Grobprüfung gezeigt, dass für das nächstgelegene Dorfgebiet nur irrelevante Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben KLAMPFER zu erwarten sind. Der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben ist deshalb für Geruch zu verneinen.

Für den Luftschadstoff PM10 ist auf Grund der abgeschätzten Vorbelastung von 17 µg/m³ für den JMW anhand der nächstgelegenen Luftgütemessstation in Fürstenfeld davon auszugehen, dass die irrelevante Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben KLAMPFER mit <0,75 µg/m³ selbst die Einhaltung der Vorgaben gemäß IG-L gewährleisten wird. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben für den Luftschadstoff PM10 zu verneinen.

Für den Luftschadstoff NH3 hat sich gezeigt, dass durch das geplante Vorhaben KLAMPFER von irrelevanten Zusatzbelastungen in Bezug auf den TMWmax bzw. HMWmax für die nächstgelegenen Waldstreifen auszugehen ist. Der Cle für höhere Pflanzen wird mit <3 µg/m³ im JMW bei den nächstgelegenen geschützten LRT ebenfalls unterschritten. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang für den Luftschadstoff NH3 insgesamt zu verneinen.

Die Ausbreitungsberechnungen haben für das eingereichte Vorhaben KLAMPFER (Neubau) für den Eintrag der trockenen N-Deposition auf Waldgebiete ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,4 km südsüdöstlich des Vorhabens von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ auszugehen ist. Das bedeutet für die im Schutzgebiet mit der Nr. 14 ausgewiesenen und schützenswerten Waldgebiete (hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder), dass relevante Zusatzbelastungen $>0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ infolge trockener N-Deposition zu erwarten sind. Für den Eintrag der trockenen N-Deposition auf Wiesen hat sich gezeigt, dass ab einer Entfernung von maximal 1,3 km südsüdöstlich des Vorhabens von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ auszugehen ist. Das bedeutet für die im Schutzgebiet mit der Nr. 14 ausgewiesenen und schützenswerten Wiesen (gelbe Flächen: LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen), dass irrelevante Zusatzbelastungen $<0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ infolge trockener N-Deposition zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang für den Eintrag der trockenen N-Deposition auf schützenswerte Wiesen zu verneinen.

Die Ausbreitungsrechnungen haben ergeben, dass der räumliche Zusammenhang mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben in der Marktgemeinde Straden:

- Betrieb Keimel, Krusdorf 2, 8345 Straden: 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Wendler, Krusdorf 3, 8345 Straden: 100 Rinder
- Betrieb Hütter, Krusdorf 12, 8345 Straden: 18.000 Mastgeflügelplätze
300 Mastschweineplätze
- 3.000 Truthühnerplätze
- Betrieb Schwarz, Krusdorf 13, 8345 Straden: 385 Mastschweineplätze
210 Sauenplätze
604 Ferkelplätze
- Betrieb Schadler, Krusdorf 14, 8345 Straden: 300 Rinder

und in der Marktgemeinde Gnas:

- Betrieb Ulz, Poppendorf 4, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze
6 Sauenplätze
310 Ferkelplätze
- Betrieb Hütter, Poppendorf 7, 8342 Gnas: 270 Mastschweineplätze

auf Basis des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für die trockene N-Deposition für die im Schutzgebiet mit der Nr. 14 ausgewiesenen und schützenswerten Waldgebiete (hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder) zu bejahen ist. Zur Abschätzung der jährlichen Gesamtbelastung durch die N-Deposition (trockene und nasse Deposition) wird gemäß Kapitel 3.4 auf die chemischen und wissenschaftlichen Analysen aus dem Messgebiet von St. Anna am Aigen und Klösch zurückgegriffen. Diese bilden mit $11 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ die homogene Vorbelastung aus trockener und nasser N-Deposition. Auf Basis der Kumulationsprüfung wurde der trockene Anteil der betriebsbedingten N-Deposition durch die Betriebe KEIMEL, WENDLER, HÜTTER, SCHWARZ und SCHADLER (Straden) und die Betriebe ULZ und HÜTTER (Gnas) gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben KLAMPFER in der Auswirkungsbetrachtung für die jährliche Gesamtbelastung der N-Deposition berücksichtigt. Es ist von einer großflächigen Gesamtbelastung zwischen 15 bis $>25 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für den jährlichen Eintrag durch N-Deposition auf schützenswerten Waldgebieten (hellbraune Flächen: LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, grüne Flächen: LRT 91E0/Auenwälder) auszugehen.

- Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Die vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Kumulationsprüfung für die umliegenden Tierhaltungsbetriebe ausreichend und plausibel.“

XVI. Mit Schreiben vom 15. April 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVII. Die Umweltschutzhelfin hat am 22. April 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 15. April 2024 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Herrn Martin Klampfer informiert, auf Gst. Nr. 1034 KG Krusdorf einen neuen Stall für 37.000 Masthühner zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie A und C; in einem Umkreis von 300 m ist kein Siedlungsgebiet ausgewiesen. Im Nahbereich sind zahlreiche landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden, wobei insgesamt 1.807 Mastschweine, 216 Zuchtsauen, 400 Rinder, 18.000 Masthühner und 3.000 Truthühner gehalten werden. Die vorhandenen Tierbestände überschreiten bereits den Schwellenwert der Z 43 lit. a) des Anhanges 1 zum UVP-G, die geplante Masthühnerhaltung weist eine Kapazität von deutlich mehr als 25 % des Schwellenwertes auf. Von der Behörde wurden Gutachten zu der Frage eingeholt, ob die geplante Hühnerhaltung von Herrn Klampfer auf Grund der Kumulierung mit den bestehenden Tierhaltungen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt) haben kann. Aus den Gutachten der befassten ASV ist ersichtlich, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch oder Luft zu besorgen sind. Die geplante Hühnerhaltung wird jedoch gemeinsam mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben belastende Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Waldökosysteme haben, die im ESG Nr. 14 als Schutzgüter verordnet sind. Aus meiner Sicht ergibt sich, dass das Projekt in Kumulierung mit dem Bestand erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt/ LRT 9160 und 91E0 haben kann, weshalb eine UVP erforderlich erscheint.“

XVIII. Vom Projektwerber wurden mehrfach telefonisch und mit der Eingabe vom 5. November 2024 schriftlich Projektänderungen angekündigt. Die Übermittlung von geänderten Projektunterlagen erfolgte nicht.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Martin Klampfer, Krusdorf 2, 8345 Straden, plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 37.000 Mastgeflügelplätzen, einer Futtersiloplatte für vier PVC-Silos samt Technikhaus sowie von zwei Betonplatten für Wärmeaustauscher auf dem Gst. Nr. 1034, KG 62130 Krusdorf, in der Marktgemeinde Straden.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2 sowie 9 bis 16) verwiesen.

II. Das projektgegenständliche Gst. Nr. 1034, KG 62130 Krusdorf, liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

Nach Mitteilung der Baubehörde sind im Umkreis von 300 m um das Vorhaben in den derzeit gültigen Flächenwidmungsplänen der Marktgemeinden Straden und Gnas keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 ausgewiesen.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisiertem Tierbestand:

Betriebe in der Marktgemeinde Straden:

- Betrieb Keimel, Krusdorf 2, 8345 Straden: 730 Mastschweineplätze
- Betrieb Hütter, Krusdorf 12, 8345 Straden: 18.000 Mastgeflügelplätze
300 Mastschweineplätze
- Betrieb Hütter, Krusdorf 12, 8345 Straden: 3.000 Truthühnerplätze
- Betrieb Schwarz, Krusdorf 13, 8345 Straden: 385 Mastschweineplätze
210 Sauenplätze
604 Ferkelplätze
- Betrieb Summer, Grub II 2, 8345 Straden: 3.067 Legehennenplätze
- Betrieb Konrad, Grub II 3, 8345 Straden: 1.052 Mastschweineplätze
172 Sauenplätze
477 Ferkelplätze
- Betrieb Tackner, Grub II 5, 8345 Straden: 890 Mastschweineplätze
108 Sauenplätze
470 Ferkelplätze
- Betrieb Gutmann, Grub II 14, 8345 Straden: 3.000 Mastgeflügelplätze

Betriebe in der Marktgemeinde Gnas:

- Betrieb Ulz, Poppendorf 4, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze
6 Sauenplätze
310 Ferkelplätze
- Betrieb Niederl, Poppendorf 55, 8342 Gnas: 784 Mastschweineplätze
172 Sauenplätze
346 Ferkelplätze
- Betrieb Hütter, Poppendorf 7, 8342 Gnas: 270 Mastschweineplätze
- Betrieb Pein, Ebersdorf 2, 8342 Gnas: 408 Mastschweineplätze
182 Sauenplätze
350 Ferkelplätze
- Betrieb Frauwallner, Ebersdorf 34, 8342 Gnas: 108 Mastschweineplätze
47 Sauenplätze
188 Ferkelplätze
- Betrieb Gutmann, Ebersdorf 41, 8342 Gnas: 122 Mastschweineplätze
7.008 Mastgeflügelplätze
- Betrieb Rauch, Ebersdorf 32, 8342 Gnas: 7.724 Mastgeflügelplätze
- Betrieb Niederl, Ebersdorf 5, 8342 Gnas: 1.604 Mastschweineplätze
520 Sauenplätze
900 Ferkelplätze

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 sind auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

Der Projektwerber hat am 6. Februar 2023 beim Bürgermeister der Marktgemeinde Straden als Baubehörde den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das antragsgegenständliche Vorhaben gestellt. Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBL. I Nr. 26/2023 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig war, sind die Änderungen im Anhang 1 nicht anzuwenden.

II. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

IV. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zu anderen Betrieben handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.d.F. BGBL. I Nr. 80/2018 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (37.000 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 für Mastgeflügelplätze nicht.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.d.F. BGBL. I Nr. 80/2018 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),

2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadbecken, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) II.).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 für Mastgeflügelplätze wird durch das gegenständliche Vorhaben (37.000 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 56,92 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 87,06 %.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser angesehen.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Der Untersuchungsraum für die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges im Sinne der Rechtsprechung des BVwG ist – bezogen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A) XIV.) und Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XV.) mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Der Amtssachverständige für Schallschutz (vgl. Punkt A) XIV.) verneint das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges des antragsgegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes mit anderen Betrieben, da im Abstand von rund 112 m vom antragsgegenständlichen Vorhaben der Beurteilungspegel von 35 dB unterschritten wird und die nächsten Betriebe über 500 m weit entfernt sind.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) werden die Schutzziele der anzuwendenden Verordnung durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet und ist weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Die Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges wird vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XV.) wie folgt beurteilt: Hinsichtlich des Parameters Geruch ist der räumliche Zusammenhang mit anderen Betrieben zu verneinen, da für das nächstgelegene Dorfgebiet nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für Feinstaub (PM₁₀) auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben. Auch den Luftschadstoff Ammoniak (NH₃) betreffend besteht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben, da sich gezeigt hat, dass durch das geplante Vorhaben von irrelevanten Zusatzbelastungen für die nächstgelegenen Waldstreifen auszugehen ist. Die Stickstoffeinträge (Eintrag der trockenen N-Deposition) betreffend ist ein räumlicher Zusammenhang auf Grund von irrelevanten Zusatzbelastungen für die im Natura 2000-Schutzgebiet Nr. 14 ausgewiesenen und schützenswerten Wiesen zu verneinen. Zu bejahen ist der räumliche Zusammenhang mit anderen Betrieben im Hinblick auf schützenswerte Waldgebiete im Natura 2000-Schutzgebiet Nr. 14. Die vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben einen räumlichen Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Betrieben Keimel, Wendler, Hütter, Schwarz, Schadler, Ulz und Hütter ergeben. Diese Betriebe überschreiten gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000. Im Rahmen der Kumulationsprüfung wurde vom Amtssachverständigen der trockene Anteil der betriebsbedingten Stickstoff-Deposition durch die Betriebe Keimel, Wendler, Hütter, Schwarz, Schadler, Ulz und Hütter gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in der Auswirkungsbetrachtung für die jährliche Gesamtbelastung der Stickstoff-Deposition berücksichtigt. Im Ergebnis kommt es zu einer großflächigen Gesamtbelastung zwischen 15 bis >25 kg/(ha*a) für den jährlichen Eintrag durch

Stickstoff-Deposition auf die schützenswerten Waldgebiete LRT 9160/Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und LRT 91E0/Auenwälder. Auf die detaillierten Ausführungen des Amtssachverständigen unter Punkt 3.4 und Punkt 4 des Gutachtens (vgl. Punkt A) XV.) wird verwiesen.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung kommt es somit auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Betrieben Keimel, Wendler, Hütter, Schwarz, Schadler, Ulz und Hütter zu relevanten und somit erheblichen Auswirkungen (Stickstoffeinträge) auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (hier: schützenswerte Waldgebiete im Natura 2000-Schutzgebiet Nr. 14).

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)